

An unsere Kunden

Brixen, am 18. März 2020

Notverordnung „Cura Italia“ - Außerordentliche Maßnahmen

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Lukas Achammer
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Das neue Gesetzesdekret, welches Maßnahmen zur Stärkung des nationalen Gesundheitsdienstes sowie zur wirtschaftlichen Unterstützung von Familien, Arbeitnehmern und Unternehmen vorsieht, wurde verabschiedet:

- Die Sonderlohnausgleichskasse wird auf das gesamte Staatsgebiet, auf alle Arbeitgeber und auf alle Arbeitnehmer von allen Produktionssektoren ausgedehnt. Alle Arbeitgeber, einschließlich jener bis zu 5 Arbeitnehmern, welche die Tätigkeit aufgrund der Notsituation aussetzen oder vermindern, können die Sonderlohnausgleichskasse unter Anführung des neuen Grundes für den Höchstzeitraum von 9 Wochen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit wird auch auf die Unternehmen, welche bereits die außerordentliche Lohnausgleichskasse in Anspruch nehmen, ausgedehnt.
- Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ordentlichen Vergütung mit der entsprechenden Begründung wird auch auf die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber in den Lohnausgleichsfonds FIS einzahlen, weil sie im Durchschnitt mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen, ausgedehnt.
- Selbständige (Freiberufler ohne Einschreibung in eine Kammer, freie Mitarbeiter in der getrennten Pensionsverwaltung, Handwerker, Kaufleute, Landwirte, Saisonstätige im Tourismus und Thermalbädern, Unterhaltungssektor) haben Anrecht auf eine monatliche steuerfreie Vergütung von 600 €.
- Des Weiteren wurde ein Einkommensfonds mit einer Ausstattung von 300 Millionen Euro eingerichtet, der alle einschließt, welche von der oben angeführten Entschädigung ausgenommen sind, einschließlich der Freiberufler, welche in einer Berufskammer eingetragen sind.

- Wenn Arbeitnehmer sich in Quarantäne befinden oder dauerhaft unter ärztlicher Aufsicht zu Hause bleiben müssen, wird dieser Zeitraum auch für den privaten Sektor einer Krankheit gleichgestellt.
- Zur Unterstützung berufstätiger Eltern wird aufgrund der Aussetzung der Schulpflicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines zusätzlichen Elternurlaubes für 15 Tage vorgesehen. Die Vergütung beträgt 50 % der Entlohnung und gilt für Eltern von Kindern mit bis zu 12 Jahren bzw. mit einer schweren Behinderung. Alternativ dazu steht eine Prämie für die Inanspruchnahme von Babysitterdiensten im Ausmaß von 600 € zu, die für Mitarbeiter des nationalen Gesundheitsdienstes und der Polizei auf 1.000 € erhöht wird.
- Die Anzahl der monatlichen Tage für Freistellungen im Falle von schweren Behinderungen wird um weitere 12 Tage erhöht.
- Es wurden Maßnahmen für den Luftverkehr vorgesehen, wie beispielsweise die Anerkennung von Schadensersatz für Unternehmen, welche eine Lizenz für die Personenbeförderung besitzen, die Aufstockung des Sonderfonds für Einkommens- und Beschäftigungsförderung sowie für die Umschulung und Weiterbildung des Personals in diesem Sektor.
- Es wurden Maßnahmen zugunsten des Landwirtschafts- und Fischereisektors beschlossen wie die Möglichkeit, den Prozentsatz auf den Zugang von Beiträgen GAP von 50 % auf 70 % zu erhöhen und die Einrichtung eines Fonds beim Ministerium für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik.

Die wichtigsten Maßnahmen im steuerlichen Bereich zur Unterstützung der Liquidität sind:

- Aussetzung der Zahlungen für Quellensteuer, Sozialversicherungsbeiträge und der Mehrwertsteuer für bestimmte Sektoren oder Verschiebung der Fristen, wie bereits im vorherigen Rundschreiben mitgeteilt;
- Die Nichtanwendung der Quellensteuer für Freiberufler ohne Arbeitnehmer, deren Einnahmen oder Vergütungen im vorangegangenen Steuerzeitraum höchstens 400.000 € betragen und zwar auf die Rechnungen des Monats März und April;
- Die Aussetzung der Termine für die Abwicklung, Kontrolle, Festsetzung, Einbehalt

- und Rechtsstreitigkeiten durch die Finanzämter bis zum 31. Mai 2020;
- Aussetzung der Termine für die Steuerzahlkarten, Aussetzung der Zustellung von neuen Steuerzahlkarten und Aussetzung der Durchführungsbeschlüsse.
 - Arbeitnehmer mit einem Bruttoeinkommen bis zu 40.000 €, die im März ihre Arbeit am Arbeitsplatz verrichten (nicht im Falle von smart-working) erhalten im Verhältnis zu den geleisteten Arbeitstagen eine steuerfreie Prämie von 100 €;
 - Für Unternehmen werden Anreize für die Umsetzung und Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz durch die Gewährung eines Steuerguthabens geschaffen sowie Beiträge durch die Gründung eines INAIL-Fonds zugewiesen;
 - Geschäfte und Läden die von der Zwangsschließung betroffen sind, haben Anspruch auf ein Steuerguthaben in Höhe von 60 % der März-Miete.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Psaier Geier Partner